

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Auch für den Betrieb von Gartengeräten gelten Ruhezeiten

Ein gepflegter Garten erfordert meist auch den Einsatz von motorbetriebenen Gartengeräten, wie zum Beispiel einem Rasenmäher, einem Vertikutierer oder einer Heckenschere. Sehr oft fühlen sich Nachbarn jedoch durch den Einsatz dieser Gartengeräte in ihrer Ruhe gestört. Auch der Zeitpunkt der Gartenarbeiten gibt immer wieder Anlass zu Streitigkeiten zwischen den Nachbarn. Während der Eine morgendliche Gartenarbeiten als Frühsport betrachtet, fühlen sich Andere durch frühzeitige Gartenarbeiten in ihrem Schlaf gestört.

Um die Nachbarn vor Lärm, insbesondere zu Unzeiten zu schützen, hat der Gesetzgeber daher im Jahre 2002 als 32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz die bundesweit geltende **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** erlassen. Diese Verordnung findet auf 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten Anwendung.

Nach § 7 Absatz 1 dieser Verordnung dürfen in Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen, sowie in Kur- oder Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nachfolgende Gartengeräte an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen zwischen 20:00 und 7:00 Uhr nicht betrieben werden: Rasentrimmer und Rasenkantenschneider mit Elektromotor, Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer sowie Schredder bzw. Zerkleinerer.

Besonders laute Gartengeräte, wie Grastrimmer bzw. Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Freischneider sowie Laubbläser und Laubsammler dürfen zusätzlich zu den oben genannten Zeiten an Werktagen auch in der Zeit von 7.00 bis 9.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie von 17.00 bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden. Für diese besonders lauten Gartengeräte gelten die zusätzlichen Ruhezeiten ausnahmsweise nur dann nicht, wenn für diese Geräte das Umweltzeichen der EU vergeben wurde. Dieses Umweltzeichen erkennt man an einer Blume mit einem Kreis aus 12 Sternen als Blütenblätter und dem Eurozeichen in der Mitte.

Verstöße gegen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.